

Ihre Auskünfte dieser Art haben daher keine Verbindlichkeit und schützen nicht vor möglicher Bestrafung, wenn sie falsch sind. Über grundsätzliche Fragen sollen die Fachorganisationen nur Auskünfte weiterleiten, die vom Preiskommissar bzw. den Preisbehörden gegeben werden. Das hat stets schriftlich zu geschehen. Dabei ist die betreffende Preisstelle sowie das Datum und das Abzeichen bekanntzugeben. Wird eine solche Auskunft vorgelegt, so ist man grundsätzlich vor Bestrafung geschützt. Mündliche Auskünfte dagegen oder Auskünfte, die nicht in der angegebenen Form erfolgen, sind im Hinblick auf die Preisvorschriften unbeachtlich.

2. Auskünfte für den Einzelfall können von den einzelnen Organisationen gegeben werden. Diese sind natürlich weder für die Preisbehörden, noch für die Strafgerichte verbindlich, dienen aber dem Mitglied der Organisation zum Nachweis seines guten Glaubens.

3. Der Reichskommissar für die Preisbildung gibt keine Auskünfte an Einzelfirmen. Diese haben die Auskünfte stets über ihre Fachorganisationen einzuholen. Die örtlichen und bezirklichen Preisbehörden aber können auf Anfragen einzelner unmittelbar Auskunft geben.

Ergänzung des Kündigungsschutzes

Der Mangel an Wohnraum ist seit Kriegsbeginn größer geworden, weil der Zugang von Neubauten fehlt. Eine Zwangswirtschaft wird nicht kommen, denn auch die beste Zwangswirtschaft schafft keinen neuen Wohnraum herbei; das ist nur durch Neubauten möglich. Da diese Aufgabe für nach dem Kriege bleiben muß, gilt es jetzt, wenigstens die Wirkungen der Wohnungsnot zu mildern. Das geschieht durch den Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume seit 1937. Zu den vier Durchführungsverordnungen ist jetzt eine fünfte gekommen (Verordnung vom 14. August 1940, RGBl. I, S. 1104).

Zur Erleichterung des Wohnungsaustausches wird bestimmt: Will der Mieter, statt zu kündigen oder sich auf die Beendigung des Mietverhältnisses zu berufen, die Wohnung einem Dritten durch Tausch überlassen, so kann das Mieteinigungsamt auf Antrag die erforderliche Genehmigung des Vermieters ersehen. Der Antrag ist abzulehnen, wenn der Vermieter aus wichtigen Gründen (z. B. Zahlungsunfähigkeit des neuen Mieters) widerspricht.

Gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke fallen jetzt auch unter den Kündigungsschutz.

Der Vermieter kann sich auf Eigenbedarf nur noch berufen, wenn er die Räume für kriegswichtige Zwecke benötigt und dies durch Bescheinigung der zuständigen Behörde nachweist.

Die Verordnung gilt im Altreich, in der Ostmark, im Sudetenland und im Gebiet der ehemals Freien Stadt Danzig. In der Ostmark tritt an die Stelle des Mieteinigungsamtes die Mietkommission und im Sudetenland das Amtsgericht.

Aufhebung der Mehreinkommensteuer

Bei der Durchführung der Mehreinkommensteuer hat sich ergeben, daß der Begriff Mehreinkommen in vielen Fällen recht fraglich ist. Hinzu kommen die vielerlei Veränderungen der Einkommensverhältnisse durch den Krieg. Darum wird die Veranlagung zur Mehreinkommensteuer für 1940 und die folgenden Jahre nicht mehr durchgeführt. (Verordnung vom 21. August 1940, RGBl. I, S. 1129.) Der Betrag, der durch die Mehreinkommensteuer frei wird, wird in Schuldtiteln des Reiches angelegt werden können und dieser und wahrscheinlich noch mehr von den bisher Steuerpflichtigen sicher auch angelegt werden, wie Staatssekretär Reinhardt in einem Aufsatz über die Finanzkraft des Reiches im »Völkischen Beobachter« vom 23. August mitteilt.

Beendigung der Lehrzeit im Kaufmannsberuf

In den kaufmännischen Lehrverträgen findet sich allgemein die Bestimmung, daß der Lehrherr drei Monate vor Ablauf des Vertrages dem Lehrling Bescheid geben muß, wenn er ihn nach Beendigung der Lehre nicht weiter beschäftigen will. Eine entsprechende Bestimmung für den Lehrling fehlt, sodaß dieser noch am letzten Tage der Lehrzeit sein Ausscheiden aus dem Betriebe erklären kann. Im Buchhandel ist die Lage entsprechend. In Punkt 14 des Lehrvertrages des Deutschen Buchhandels (Ausgabe vom 15. April 1940) heißt es: »Kann der Lehrling nicht von seinem Lehrherrn als Gehilfe eingestellt werden, so hat er drei Monate vor Beendigung der Lehrzeit Anspruch auf ein vorläufiges Zeugnis, das über Ausbildungsgang, Leistungen und Betragen ershöpfend Auskunft gibt.« Diese Bestimmung setzt voraus, daß sich der Lehrherr drei Monate vor Beendigung der Lehre über die Weiterbeschäftigung des Lehrlings schlüssig wird. Wann der Lehrling sein Ausscheiden mitzuteilen hat, ist nicht festgelegt.

Auf Betreiben einer Anzahl Industrie- und Handelskammern hat sich die Reichswirtschaftskammer mit der Angelegenheit befaßt. Der Arbeitsausschuß für Berufsausbildung hat daraufhin beschlossen, dem Lehrvertrag als besondere Vereinbarung folgende Klausel hinzuzu-

fügen: »Wer von den Vertragsteilen die Fortsetzung der Arbeit nach Lehrschluß nicht wünscht, hat seine Absicht vier Wochen vor Ende der Lehrzeit dem anderen Teil mitzuteilen.« Der Reichswirtschaftsminister hat gegen die Aufnahme dieser Klausel in die Lehrverträge keine Einwendungen erhoben. So können also die Lehrfirmen auch bei den laufenden Verträgen eine entsprechende Vereinbarung treffen.

Urlaubsentschädigung und Urlaubszuschüsse in der Sozialversicherung

Nach einem Bescheid des Reichsarbeitsministers an das Sozialamt der DAF sind die Varentschädigungen an Gesellschaftermitgliedern für den Verzicht auf Urlaub nicht als Entgelt im Sinne der Reichsversicherungsordnung anzusehen und demnach dafür auch keine Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten. — Weiter hat das Reichsversicherungsamt vorbehaltlich einer Entscheidung im Rechtswege durch Bescheid vom 21. Juni 1940 entschieden, daß Urlaubszuschüsse dann nicht sozialversicherungspflichtiges Entgelt sind, wenn sie ohne rechtliche Verpflichtung vom Betriebsführer nach freiem Ermessen für den Einzelfall gewährt werden. Besteht aber ein Rechtsanspruch auf den Urlaubszuschuß, weil er in der Tarif- oder Betriebsordnung oder im Arbeitsvertrag vorgesehen ist, so müssen bei diesem Urlaubsgeld die Beiträge zur Sozialversicherung berücksichtigt werden.

Buchhändlerische Vorlesungen an der Wirtschaftshochschule zu Berlin

In den Vorlesungen im Winter-Semester 1940/41 von Professor Dr. G. Menz wird ein besonders interessantes Thema zur Behandlung kommen, und zwar: »Verlegerpersönlichkeiten und Verlagsideen«. An Hand konkreter Erscheinungen der jüngeren Buchhandelsgeschichte wird die Eigenart der verlegerischen Aufgabe und Leistung sowie die Durchführung charakteristischer Verlagsunternehmungen dargestellt und an den Beispielen von Walter de Gruyter, Robert Voigtländer, J. F. Lehmann, Callwey, Eugen Diederichs, Karl Robert Langewiesche, Anton Rippenberg u. a. veranschaulicht.

Die Übungen werden in Fortführung der Arbeit des letzten Trimesters der Technik der Buchbesprechung gewidmet sein (Abfassung von Kurzreferaten, Sammelbesprechungen, Werbeteilen für Kataloge und Anzeigen usw.).

Der »Wirtschaftsverband der Berliner Buchhändler« ladet den Berliner Buchhandel nachdrücklich zu den Vorlesungen und Übungen ein und weist empfehlend auf diese Fortbildungsmöglichkeit hin, deren Fortführung während des Krieges besonders anzuerkennen ist.

Beginn der Vorlesungen: Dienstag, den 17. September 1940, 18 Uhr. Beginn der Übungen: Dienstag, den 17. September 1940, 19—21 Uhr.

Kosten: Für die Vorlesungen RM 10.— für das Semester. Hörer, die nachweislich in Buchhandelsbetrieben tätig sind, können für die Gebühr von RM 10.— an Vorlesungen und Übungen teilnehmen, während andere Besucher für die Übungen RM 20.— zahlen müssen.

Anmeldungen sind an das Sekretariat der Wirtschaftshochschule, Berlin C 2, Spandauer Straße 1, Fernruf 515211, schriftlich oder mündlich in der Zeit von 10—14 Uhr, Sonnabends von 10—12 Uhr, zu richten.

Wirtschaftsverband der Berliner Buchhändler
Richard Schmidt, Vorsteher

Leipziger Herbstmesse

Wenn auch die endgültigen Ergebnisse der eben zu Ende gegangenen Leipziger Herbstmesse noch nicht bekannt sind, so wurde doch schon aus den Einzelberichten ersichtlich, daß sie einen außerordentlich erfolgreichen Verlauf genommen hat. Bis zum letzten Tag herrschte ein reger Geschäftsverkehr in den verschiedenen Messenhäusern, der in den ersten Tagen manchmal so stark war, daß Aufträge nur nach langem Warten anzubringen waren. Auch die Bücherstände in Stenzlers Hof und einigen anderen Messenhäusern waren dicht umlagert. Überall herrschte großes Interesse für die Neuerscheinungen und die ältere, lieferbare Literatur sowie besonders wieder für das noch immer recht reichhaltige Angebot der Grohantiquariate. Es war auffällig, wieviele Sortimenter aus dem Reich diesmal im Gegensatz zu früheren Messen den Weg zur Büchermesse gefunden hatten. Sie ist ja als ein Kind des Weltkrieges anzusehen und so hat man auch jetzt wieder den Eindruck, daß sie mit der von ihr gebotenen Möglichkeit, das lieferbare Schrifttum selbst in Augenschein nehmen zu können, einem gewissen Bedürfnis entgegenkommt. Allerdings wird dabei bedauert, daß die Zahl der jetzt ausstellenden Verleger verhältnismäßig beschränkt ist. Das ist wohl der Grund dafür, daß auch die Dauerausstellungen der Kommissionäre und des Barsortiments sich eines lebhaften Besuchs zu erfreuen hatten, denn sie boten eine weitere Orientierungsmöglich-